

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 62858/2013

Föllinger Straße 33

Auflassung vom öffentl. Gut und
unentgeltliche Rückübereignung einer
ca. 75 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 535,
EZ 50000, KG Graz Stadt-Fölling

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
Berichterstatte(r)in:

Graz, 23.1.2014

Von der A 17 - Bau- und Anlagenbehörde wurde der A 8/4 – Abteilung für Immobilien, ein Bescheid GZ: 0273309/2013/0006 vom 11.11.2013 bezüglich der unentgeltlichen Rückübereignung einer ca. 75 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 535, EZ 50000, KG, Graz Stadt-Fölling an Herrn DI Günther Stoiser und Frau Helga Podesser, jeweils zur Hälfte, zur Durchführung der Rückübereignung übermittelt. Lt. Bescheid ist die Rückübereignung innerhalb einer mit sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides bestimmten Frist auf Kosten der Stadt Graz durchzuführen. Diese Teilfläche wurde 1986 mit Bescheid A 17-K-293/1986-1 zur unentgeltlichen Abtretung vom Gdst. 253, EZ 275, KG Graz Stadt-Fölling vorgeschrieben.

Das Gdst. Nr. 535, EZ 50000, KG, Graz Stadt-Fölling ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBI. Nr. 8/2012, beschließen:

1. Die Auflassung einer ca. 75 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 535, EZ 50000, KG Graz Stadt-Fölling, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

2. Die unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 75 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 535, EZ 50000, KG Graz Stadt-Fölling, an Herrn DI Günther Stoiser und Frau Helga Podesser jeweils zur Hälfte wird aufgrund des Bescheides GZ 027309/2013/0006 der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde vom 11.11.2013 genehmigt.
3. Sämtliche mit der Rückübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
4. Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlagen:

1 Kopie des Bescheides
1 Flächenwidmungsplan

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.DoZ. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

Neue Str. 17

*Bezug
an 22.11.13*



Graz XI., Föllinger Straße 33,
DI Günther Stoiser,
Helga Podesser,
Antrag auf Rückübereignung
Grundstück Nr. 535 (Teilfläche),
EZ 5000, KG 63111 Graz Stadt-Fölling

Bau- und Anlagenbehörde
Europaplatz 20 | 8011 Graz
bab@stadt.graz.at
Fax: +43 316 872-5009
www.graz.at

Dr. Susanne Wurzingler
2. Stock, Zimmer Nr. 212
Tel.: +43 316 872-5077

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Di. und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

GZ.: A 17 – 027309/2013/0006

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, am 11.11.2013

B e s c h e i d

Spruch

Gemäß § 14 Stmk. BauG wird die Stadt Graz als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr.: 535, EZ 5000, KG 63111 Graz Stadt-Fölling verpflichtet, innerhalb einer mit sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides bestimmten Frist auf Ihre Kosten die im angeschlossenen Lageplan, welcher integrierter Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellte Teilfläche im Ausmaß von ca 75 m² des seinerzeitigen Grundstücks Nr. 253/2, EZ 275, nunmehr GrundstücksNr. 535, EZ 5000, jeweils KG 63111 Graz Stadt-Fölling an Herrn DI Günther Stoiser und Frau Helga Podesser, jeweils zur Hälfte rückzuübertragen.

Verfahrenskosten:

Von den Antragstellern sind

Verwaltungsabgaben

gemäß § 1 LGVAG 1968, LGBl 1969/145 idgF und VO LGBl 1995/57 idgF

für die Bewilligung

€ 13,00

mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Begründung

Bei jedem Antrag auf Rückübereignung eines dereinst ins öffentliche Gut abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles stellt sich zunächst die entscheidende Rechtsfrage, ob es sich bei der dereinst verfüigten Grundabtretung (und der daraus folgenden Übernahme des abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles in das öffentliche Gut) um eine „Enteignung auf Vorrat“ bzw. um eine „zweckverfehlende Enteignung“ handelt oder nicht. Stellt die Grundabtretung eine solche dar, dann macht die durchgehende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit klar, dass dem Rückübereignungsantrag stattgegeben werden muss, ansonsten die Behörde in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Rückübereignungswerber eingreifen würde.

Im Rahmen der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Gemeinde innerhalb des ihr zustehenden Planungsermessens Grundflächen für (auch noch nicht abgeschlossene) Planungen von Verkehrsflächen reserviert. Nur dann, wenn eine bestimmte Zeitdauer überschritten ist, ohne dass die geplante Verkehrsfläche realisiert wird,

ist das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Verkehrsfläche durch Zeitablauf weggefallen. In einem solchen Fall steht dem Enteigneten ein Anspruch auf Rückübereignung zu, der sich, sofern die Rückübereignung nicht einfachgesetzlich vorgesehen ist, unmittelbar aus Art 5 StGG ergibt (VwGH 17.3. 2006, 2005/05/0182; VwGH 18.2. 1997, 96/05/0088).

Mit Bescheid zu GZ.: A 17-K-293/1986-1, vom 07.05.1986, war Herrn D.I. Günther Stoiser und Frau Helga Stoiser die unentgeltliche Abtretung der vor der Straßenfluchtlinie liegenden Teilfläche des Grundstücks Nr. 253, EZ 275, KG Graz Stadt-Fölling im Ausmaß von 75 m² an die Stadt Graz vorgeschrieben worden. Diese Teilfläche wurde ins öffentliche Gut, nunmehr Grundstück Nr 535, EZ 5000 der KG 63111 Graz Stadt Fölling übernommen. Das gegenständliche Grundstück ist bis dato nicht als Verkehrsfläche ausgebaut und dem aufgrund der seinerzeitigen Abtretung verfügten Verwendungszweck nicht zugeführt worden. Seit der Vorschreibung der Grundabtretung sind somit über 27 Jahre vergangen ohne, dass die gegenständliche Grundfläche seitens der Stadt Graz in Anspruch genommen wurde.

Für die Rückübereignung einer Liegenschaft, die auf „Vorrat enteignet“ worden ist bzw. dessen Enteignungszweck verfehlt wurde, wird von der oberstgerichtlichen Rsp darüber hinaus gefordert, dass die Rückübereignung ausschließlich an den Enteigneten selbst bzw. an dessen Universalsukzessor zu erfolgen hat (VfGH 3.12. 1980, B 206/75).

Zum Zeitpunkt der Übertragung der gegenständlichen Liegenschaft ins öffentliche Gut waren Herr D.I. Günther Stoiser und Frau Helga Stoiser jeweils zur Hälfte Eigentümer derselben. Gemäß Heiratsurkunde vom 11.02.2010 trägt Frau Helga Stoiser nunmehr den Familiennamen Podesser.

Im Ergebnis sind somit Herr D.I. Günther Stoiser sowie Frau Helga Podesser jeweils zur Hälfte anspruchsberechtigt.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Steiermärkische Landesgesetzgeber im § 14 des Steiermärkischen Baugesetzes lediglich von der Grundabtretung spricht, dort jedoch nicht den Fall einer allfälligen Rückübereignung geregelt hat. Nach der schon oben erwähnten Rechtsprechung des VfGH ist aber „Enteignungsbestimmungen“, wie etwa der des § 14 leg. cit., eine Rückübereignungsverpflichtung immanent, ohne dass diesbezüglich explizit etwas normiert worden sein müsste. Die genannte Norm des Steiermärkischen Baugesetzes war daher für den Ausspruch der Verpflichtung zur Rückübereignung heranzuziehen. Die für die Rückübereignung gesetzte Frist ist angemessen und entspricht den hier zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Lebenssachverhalten sowie dem bei der zur Rückübereignung verpflichteten Stadt Graz abzuführenden weiteren Vorgängen. Was die vorgeschriebenen Verfahrenskosten betrifft, so unterfällt die in Stattgebung des Antrages ausgesprochene Rückübereignung dem Verwaltungsabgabentatbestand der Tarifpost A1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 idgF, sodass der entsprechende Bauschbetrag zur Vorschreibung zu bringen war.

Da die Voraussetzungen für eine kostenlose Rückübereignung der Teilfläche der Liegenschaft Grundstücks Nr. 535, EZ 5000, KG 63111 Graz Stadt-Fölling, im Ausmaß von 75m² an die Antragsteller im Ergebnis vorliegen, war dem gegenständlichen Antrag aus rechtlicher Sicht stattzugeben und die Rückübereignung nach Maßgabe der im Spruch genannten Bedingungen vorzuschreiben.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, schriftlich (oder telegrafisch, fernschriftlich mit Telefax) einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Aus Anlass der Zustellung des gegenständlichen Bescheides entstehen für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne

festе Gebühren in der Höhe von insgesamt € 48,10.

Diese sind mit dem beiliegenden Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 14,30 für den Berufungsschriftsatz bzw. von € 3,90 pro Bogen jeder Beilage mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten.

Sollte die feste Gebühr von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hiervon verständigt werden. Diese hat mit einer Erhöhung der ausständigen Gebühr um 50% vorzugehen.

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an der dort bezeichneten Zustelladresse (Abgabestelle):

- 1.) Frau Helga Podesser, Föllinger Straße 33, 8044 Graz, mit 1 ES, 1 Lageplan, 1 Katasterauszug,

- 2.) Herrn DI Günther Stoiser, Alte Poststraße 19, 8020 Graz mit 1 Lageplan, 1 Katasterauszug,
- 3.) die Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch die Abteilungsvorständin der Mag. Abt. 8/4 – Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8010 Graz, mit 1 Lageplan, 1 Katasterauszug und dem Auftrag zur Durchführung der Rücküberweisung,


per e-mail an:

- 4.) die Mag. Abt. 10 – Straßenamt,
- 5.) das Stadtvermessungsamt,
- 6.) das Stadtplanungsamt, mit dem Ersuchen gegenständliche Rücküberweisung bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend zu berücksichtigen,
- 7.) die Verkehrsplanung.

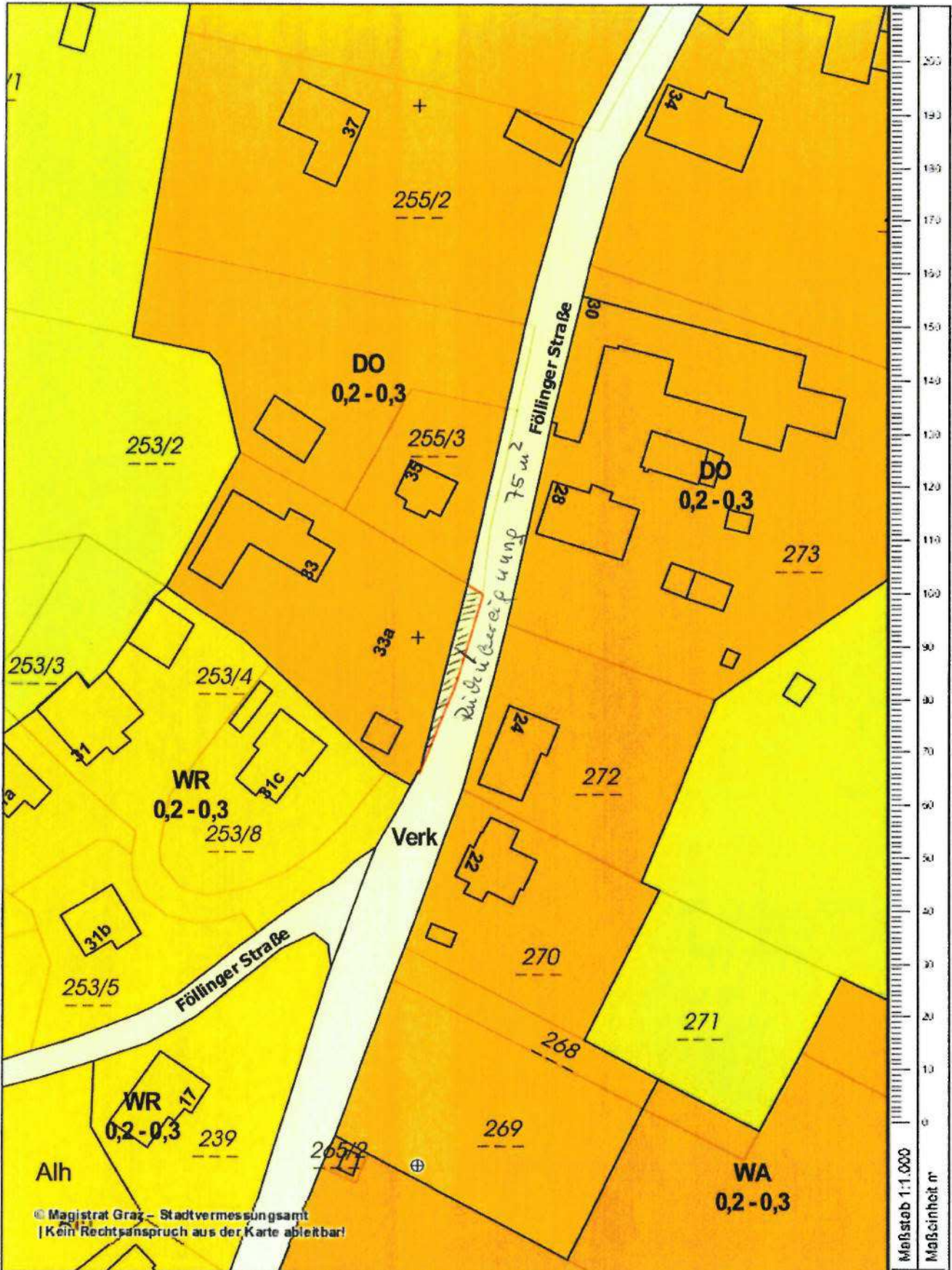
Für den Stadtsenat:

Drⁱⁿ. Susanne Wurzinger

(elektronisch gefertigt)

	Datum	2013-11-15T13:10:50+01:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	i5s8B1Nf0/SruIiK2K7ScJauEdgF9++H2Tqddg2KQ501lTT716LCniibNjCI1gJHt1kKguwVBRcpIHEJqqETj7jZ4B/CM5B74xX/AN2xMOF4hv/2otA/imVBtClppLCwfCatBJgnZcNw3CoTlChullLKr47dkcIpmegg9BnnlQ8=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	

Stadtplanung



© Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt
 | Kein Rechtsanspruch aus der Karte ableitbar!



Magistrat Graz - A14 Stadtplanung

A-8011 Graz, Europaplatz 20

(c) Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
 Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 314 der Stadt Graz



Erstellungsdatum 16.12.2013

Ersteller: Namen eintragen

Erstellt für Maßstab 1:1.000

Maßstab 1:1.000
 Maßeinheit m

-63300
 219700

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-01-08T11:29:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-01-08T15:39:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüsç
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüsç,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-01-10T13:20:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.